

Kriterien für 2025 eingereichte Gesuche um Gewährung von Finanzhilfen für Projekte und Programme zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen

Die folgenden, von den für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) 2023–2027 zuständigen Begleitorganen definierten Kriterien werden bei der Prüfung und Priorisierung von im Jahr 2025 eingereichten Gesuchen um Finanzhilfen besonders berücksichtigt und ergänzen die Anforderungen gemäss [Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus](#) und den entsprechenden [Erläuterungen](#).

Voraussetzungen gemäss Verordnung:

1. Die Projekte und Programme haben Modellcharakter, sie können auf nationaler Ebene und in anderen Kontexten verbreitet oder reproduziert werden.
2. Die Projekte und Programme zielen auf eine langfristige Wirkung ab und ihre Resultate sind nachhaltig.
3. Die Projekt- oder Programmverantwortlichen sehen eine Evaluation der Durchführung und der Wirkung der Massnahmen vor und definieren dazu überprüfbare Ziele. Die Evaluation kann auch einer externen Stelle übertragen werden.

Priorisierungskriterien:

4. Finanzhilfen für ein Projekt werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Der Bund finanziert bestehende Projekte ausschliesslich dann, wenn sie wesentlich weiterentwickelt wurden.
5. Im Allgemeinen gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die im Rahmen des Finanzierungsprogramms unterstützten Projekte und Programme dürfen daher noch nicht finanziell vom Bund unterstützt sein.
6. Die Projekt- oder Programmverantwortlichen sehen Ziele vor, die auf effiziente Weise erreicht werden. Das Verhältnis zwischen Kosten und Aktivitäten / erwartetem Ergebnis muss angemessen sein.
7. In der Regel finanziert der Bund die Projekte nur während eines Jahres (2026 oder Schuljahr 2026/2027).
8. Das eingereichte Gesuch betrifft ein Projekt oder ein Programm, das konkret zur Umsetzung einer oder mehrerer spezifischer Massnahmen des NAP 2023–2027 beiträgt.
9. Werden Projekte oder Programme von Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt, so pflegen letztere eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden und nutzen Synergien zwischen den Akteuren im Bereich der Verhinderung von Radikalisierung.